



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 1. Dezember 2017

Weisung

2. Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel Steuerfuss 2018

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

- Genehmigung des Voranschlags 2018
- Festlegung des Steuerfusses 2018 auf 33%

Beleuchtender Bericht

Der Voranschlag 2018 der politischen Gemeinde Berg am Irchel weist folgende Eckwerte aus:

	VA 2018	VA 2017	JR 2016
Laufende Rechnung			
Ertragsüberschuss	18'700	48'800	763'058
Steuerfuss	33%	41%	41%
Investitionsrechnung			
Nettoinvestitionen	426'400	817'900	182'235
Bilanz			
Eigenkapital			3'980'276

Der Voranschlag 2018 weist gegenüber dem Voranschlag 2017 markant höhere Steuererträge aus. Diese führen dazu, dass die Gemeinde Berg am Irchel 2018 im kantonalen Finanzausgleich von einer Nehmer- zu einer Gebergemeinde wird. Nichtsdestotrotz erlauben die höheren Steuererträge eine Senkung des Steuerfusses. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss von 41% auf 33% zu senken.

Details entnehmen Sie bitte den Seiten **6 bis 8**.

3. Polizeiverordnung, Teilrevision

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden:

Art. 19 Camping

¹ Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

² Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf privatem Grund bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters. Für Gruppen bedarf es zusätzlich einer Bewilligung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Beleuchtender Bericht

Die gültige Polizeiverordnung hat die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2016 beschlossen. Sie ist seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Trotz der kurzen Lebensdauer hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Polizeiverordnung ergänzt werden muss.

Die Anwesenheit einer Gruppe Fahrender in der Gemeinde im Sommer 2017 hat gezeigt, dass die Polizeiverordnung diesbezüglich zu zurückhaltend ist. Es fehlt eine gesetzliche Regelung, für das Campieren nähere Bedingungen und Auflagen festlegen zu können, sowie die Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Der Gemeinderat schlägt deshalb eine Anpassung von Art. 19 vor. In einem neuen Abs. 2 soll festgelegt werden, dass für das Campieren von Gruppen auf Privatgrund nicht nur die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Bewirtschafters notwendig ist, sondern auch eine Bewilligung der Gemeinde verlangt wird. Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln. Darin sollen insbesondere gesundheitspolitische Auflagen (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, WC-Anlagen), aber auch Abstandsvorschriften geregelt werden. Insbesondere beabsichtigt der Gemeinderat, für Gruppen Campierender einen Mindestabstand von 300 m zur nächsten bewohnten Liegenschaft vorzuschreiben, dies aus Lärmrunden.

4. Gebührenverordnung

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) werden bis spätestens 31. Dezember 2020 für die Erhebung der Gebühren als Gemeinderat genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Viele der Gebühren, die in den Gemeinden erhoben werden, haben ihre Rechtsgrundlage in der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 fällt diese Rechtsgrundlage weg. Auf kantonaler Ebene wurde keine neue Rechtsgrundlage geschaffen, weshalb alle Zürcher Gemeinden aufgefordert sind, selbst bis Ende 2017 eine gesetzliche Grundlage in der Form einer Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung ins Leben zu rufen. Aus zeitlichen Gründen ist die sorgfältige Aufarbeitung der Gebührenverordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017, als Übergangsbestimmung bis spätestens am 31. Dezember 2020, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) weiterhin als verbindlich zu erklären und die Gebühren aufgrund dessen Rahmengrundlagen und der Gebührenverordnung der Gemeinde Berg am Irchel vom 9. November 2015 zu erheben. Mit dieser Übergangslösung kann der Gemeinderat sorgfältig eine eigene Gebührenverordnung vorbereiten und diese der Gemeindeversammlung bis spätestens Ende 2020 zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Gemeindeordnung

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeordnung wird zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden - die „Verfassung“ der Gemeinden - angepasst werden. Mit Beschluss Nr. 80 vom 12. Juni 2017 hat der Gemeinderat den Entwurf für eine totalrevidierte Gemeindeordnung für die Vernehmlassung durch die Rechnungsprüfungskommission und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie zur Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt freigegeben. Der Gemeinderat hat den Entwurf anschliessend angepasst und legt sie nun der Gemeindeversammlung vor.

Den Beschluss zur neuen Gemeindeordnung müssen die Stimmberechtigten der Gemeinde an der Urne fällen. Vorgesehen ist eine Urnenabstimmung am 4. März 2018. Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 dient deshalb als **vorberatende Gemeindeversammlung**.

Gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung werden folgende inhaltliche Anpassungen vorgeschlagen:

- Die Zuständigkeit für den Beschluss neuer einmaliger Ausgaben durch den Gemeinderat soll von Fr. 60'000 auf Fr. 100'000 erhöht werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet damit neu über neue Ausgaben zwischen Fr. 100'000 und Fr. 1'000'000.
- Die Zuständigkeit für den Zusatzkredit soll sich neu nach dem Gesamtkredit - d.h. nach der Summe des bereits bewilligten Objektkredites und des noch zu bewilligenden Zusatzkredites - richten. So entscheidet grundsätzlich dasselbe Organ, das den Objektkredit beschlossen hat, über den Zusatzkredit. Wenn aber die Gesamtsumme durch den Objektkredit eine Zuständigkeitsgrenze überschreitet, entscheidet das nächsthöhere Organ. Heute ist noch die Höhe des Zusatzkredites selbst entscheidend.
- Die Kreditabrechnung für Objektkredite, die nicht ausgeschöpft werden, soll neu der Gemeinderat beschliessen können. Die Gemeindeversammlung beschliesst neu über jene Kredite, die überschritten wurden.
- Die Vorberatung aller Urnengeschäfte an einer Gemeindeversammlung soll abgeschafft werden. Jetzt könnte die Gemeindeversammlung mit einem Nein zur Vorlage verhindern, dass ein Geschäft an die Urne kommt. Dies soll nicht mehr möglich sein.
- Der Gemeinderat schlägt vor, die Mitglieder des Wahlbüros vom Gemeinderat wählen zu lassen, und nicht mehr von der Gemeindeversammlung.
- Der Erwerb von Liegenschaften soll ganz in die Kompetenz des Gemeinderates liegen. In einem ersten Schritt werden Liegenschaften nämlich im Finanzvermögen erworben. Geschäfte des Finanzvermögens liegen generell in der Kompetenz des Gemeinderates. Falls in einem zweiten Schritt beschlossen werden soll, die Liegenschaft für öffentliche Zwecke zu nutzen, gelten dieselben Zuständigkeiten wie für neue einmalige Ausgaben, also ab Fr. 100'000 die Gemeindeversammlung.
- Die Veräusserung von Liegenschaften soll ab Fr. 500'000 die Gemeindeversammlung entscheiden, der Gemeinderat für die übrigen Liegenschaften. Jetzt liegt die Grenze noch bei Fr. 200'000.
- Auch für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, also von Liegenschaften, die nicht für öffentliche Zwecke genutzt werden, soll die Zuständigkeitsgrenze bei Fr. 500'000 liegen.

Weiteres Vorgehen

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

6. Zweckverband Feuerwehr Flaachtal, Statuten

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Flaachtal an der Urne zuzustimmen.

Beleuchtender Bericht

Zweckverbände sind Organisationen, in denen verschiedene Gemeinden gemeinsam eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Im Zweckverband Feuerwehr Flaachtal betreiben die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammen die Aufgabe des regionalen Feuerwehrs. Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Statuten der Zweckverbände angepasst werden.

Am 3. Oktober 2017 hat die Feuerwehrkommission einen Entwurf für neue Statuten genehmigt. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission von Berg am Irchel haben dem Entwurf zugestimmt. Die Beschlussfassung zu den neuen Statuten findet am 4. März 2018 an der Urne statt. Aufgrund von Art. 14 Ziffer 7 der bestehenden Gemeindeordnung, werden alle Geschäfte, die einer Urnenabstimmung unterstehen, an der Gemeindeversammlung vorberaten.

Inhaltlich entspricht der Entwurf für die neuen Statuten grösstenteils den heutigen Statuten. Es wurden vor allem formale Anpassungen angebracht, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch die Finanzierung des Zweckverbands neu geregelt. Infolge des neuen Gemeindegesetzes werden Zweckverbände vermögensfähig. Dies bedeutet u.a., dass der Zweckverband allfällige Investitionen selbst und nicht mehr über Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden finanzieren muss. Dadurch fallen die Abschreibungen der Investitionen neu beim Zweckverband an, bei den Gemeinden fallen sie weg. Neu ist die Bestimmung, dass beim Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband die Beteiligung dieser Gemeinde zu 50% in ein zinsloses Darlehen umgewandelt wird, das innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

Weiteres Vorgehen

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019

7. Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal, Statuten

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kläranlageverband Flaachtal an der Urne zuzustimmen.

Beleuchtender Bericht

Zweckverbände sind Organisationen, in denen verschiedene Gemeinden gemeinsam eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Im Zweckverband Kläranlageverband Flaachtal betreiben die Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammen die Aufgabe einer regionalen Kläranlage. Infolge der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 müssen auch die Statuten der Zweckverbände angepasst werden.

Am 11. Oktober 2017 hat die Kläranlagekommission einen Entwurf für neue Statuten genehmigt. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission von Berg am Irchel haben dem Entwurf zugestimmt. Die Beschlussfassung zu den neuen Statuten findet am 4. März 2018 an der Urne statt. Aufgrund von Art. 14 Ziffer 7 der bestehenden Gemeindeordnung, werden alle Geschäfte, die einer Urnenabstimmung unterstehen, an der Gemeindeversammlung vorberaten.

Inhaltlich entspricht der Entwurf für die neuen Statuten grösstenteils den heutigen Statuten. Es wurden vor allem formale Anpassungen angebracht, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch die Finanzierung des Zweckverbands neu geregelt. Infolge des neuen Gemeindegesetzes werden Zweckverbände vermögensfähig. Dies bedeutet u.a., dass der Zweckverband allfällige Investitionen selbst und nicht mehr über Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden finanzieren muss. Dadurch fallen die Abschreibungen der Investitionen neu beim Zweckverband an, bei den Gemeinden fallen sie weg. Neu ist die Bestimmung, dass beim Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband die Beteiligung dieser Gemeinde zu 50% in ein zinsloses Darlehen umgewandelt wird, das innert 8 Jahren zurückzuzahlen ist.

Weiteres Vorgehen

Damit die Inkraftsetzung wie geplant am 1. Januar 2019 erfolgen kann, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Urnenabstimmung	4. März 2018
Genehmigung Regierungsrat	Sommer-Herbst 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019